

Satzung der Gemeinde Rust, Ortenaukreis vom 13.12.2021

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17.12.2015. hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.12.2021 folgende

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rust (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rust.
2. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

Die Gemeinde Rust erhebt Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwG nach den Vorschriften des § 34 FwG.

### **§ 3**

#### **Kostenfreiheit**

1. Auf Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG wird verzichtet, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt (§ 34 Abs.3). Dies ist grundsätzlich der Fall bei der Durchführung von Brandschutzerziehung für Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Lehr- oder Bildungsplanes der Schulen und Kindergärten, bei Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung der Feuerwehr dienen, oder bei bundes- und landesweiten Kampagnen wie beispielsweise „Girlsday“.
2. Öffentliches Interesse zum Verzicht auf Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs.1 und 2 FwG liegt ebenfalls vor, wenn der Kostenschuldner Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Rust ist, sofern kein Tatbestand des Vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführen einer Gefahr vorliegt.

## § 4

### Berechnung der Kosten

#### 1. Kosten für Einsatzkräfte

Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung zu dem jeweiligen Einsatz (Einsatzbeginn) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der erforderlichen Aufräum- und Reinigungszeiten an Geräten und Fahrzeugen einschließlich erforderlicher Körperreinigung und Ruhezeiten.

#### 2. Kosten für Fahrzeuge

Die Einsatzdauer beginnt bei Fahrzeugen mit der Abfahrt vom jeweiligen Standort und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

## § 4

### Höhe des Kostenersatzes

#### 1. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

#### 2. Entfällt.

#### 3. Für die Erhebung der Kosten für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rust werden folgende Durchschnittssätze (Stundensätze) festgelegt:

Feuerwehreinsatz	29,50 Euro
Brandsicherheitswachdienst	21,61 Euro

#### 4. Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte, unbrauchbar gewordene und beschädigte Materialien und Sonderlöschmittel werden berechnet. Maßgeblich ist der Preis zum Zeitpunkt des Einsatzes.

## § 5

### Entstehen der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 24. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Rust, den 13.12.2021

  
Dr. Klare, Bürgermeister



**Kosten- und Stundensatzverzeichnis der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung– FwKS) der Gemeinde Rust (Stand Beschlussfassung vom 13.12.2021)**

**A.) Stundensätze der Einsatzkräfte gemäß § 4 Abs. 3**

Feuerwehrangehörige (pro Person)	29,50 Euro
Brandsicherheitswache (pro Person)	21,61 Euro

**B.) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 4 Abs. 1**

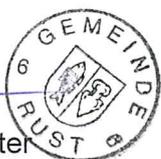
Genormte und mit diesen vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge

▪ Kommandowagen Fl. Rust 10-1	16,00 Euro
▪ Kommandowagen Fl. Rust 10-2	16,00 Euro
▪ Mannschaftstransportwagen Fl. Rust 19	20,00 Euro
▪ Löschfahrzeug LF 20 KatS Fl. Rust 45	133,00 Euro
▪ Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF10 Fl. Rust 43	135,00 Euro
▪ Drehleiter DLAK 23/12:	264,00 Euro

Die aufgeführten Stundensätze entsprechen der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016. Jeweils mit dem in Kraft treten einer neuen Fassung müssen automatisch die entsprechenden aktuellen Stundensätze erhoben werden. Es bedarf hierfür keiner Anpassung dieser Anlage.

Rust, den 13.12.2021

  
Dr. Klare, Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.